

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: K+S Minerals and Agriculture GmbH

Anschrift: Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	8
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements im Unternehmen sind geregelt. Sie gelten in gleicher Weise für die K+S Aktiengesellschaft (Muttergesellschaft) sowie für die hier berichtende K+S Minerals and Agriculture GmbH.

In unserem globalen Organisationshandbuch beschreiben wir die "Umsetzung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz". Zur fortlaufenden Umsetzung der Anforderungen aus dem LkSG werden in Abstimmung mit den betroffenen Zentralbereichen klare Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt. Für die Überwachung unseres Risikomanagements zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gem. §3 Abs. 1 LkSG ist die Menschenrechtsbeauftragte Person zuständig.

Menschenrechtsbeauftragte Person:

Herr Dirk Neumann (Leiter Corporate Development, Innovation & Sustainability; Chief Sustainability Officer (CSO))

Die Aufgabe der Koordination der Umsetzung der Vorgaben aus dem LkSG einschließlich der Überwachung des Risikomanagements ist konsequenterweise auch in der entsprechenden Funktionsbeschreibung der Menschenrechtsbeauftragten Person verankert worden. Die Geschäftsleitung wird routinemäßig in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) sowie anlassbezogen über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten sowie die Arbeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten informiert.

Darüber hinaus wurde mit Verabschiedung des Gesetzes Ende 2021 bereits Anfang des Jahres 2022 eine themen- und fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe wirken Kolleginnen und Kollegen der Einheiten Legal, Procurement, Supply Chain, Compliance sowie Nachhaltigkeit mit.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die verantwortliche Funktion - bei K+S (Gruppe) die Menschenrechtsbeauftragte Person - koordiniert die Umsetzung der Vorgaben aus dem LkSG inkl. der Überwachung des Risikomanagements. Die Funktion sorgt dafür, dass der ESG-Ausschuss (Environmental – Social – Governance; Nachhaltigkeitsausschuss) des Aufsichtsrates, der Vorstand, unser Nachhaltigkeitsgremium und weitere unternehmensinterne Gremien regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr und zusätzlich anlassbezogen, über die Arbeiten im Rahmen der Umsetzung und Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes und ggf. über neue Erkenntnisse in angemessenem Umfang informiert werden.

Das Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich und auch für die (unmittelbaren) Lieferanten wird jährlich oder anlassbezogen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die jeweiligen Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich und für die (unmittelbaren) Lieferanten werden jährlich und zusätzlich anlassbezogen durchgeführt. Parallel werden Beschwerden bearbeitet, sofern welche eingegangen sind. Sind hierbei Risiken ermittelt worden, werden diese zunächst unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien aus § 3 Abs. 2 LkSG gewichtet und priorisiert. Sodann werden Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen (fallbezogen) erarbeitet und nach Priorität umgesetzt. Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und auch für die Risikoanalyse bei den (unmittelbaren) Lieferanten werden Dokumentationen erstellt und z.B. an den Vorstand oder im Geschäftsbericht berichtet. Maßnahmen, die ggf. erforderlich und umgesetzt wurden, sind enthalten.

Auf dieser Basis wird die Grundsaterklärung einmal im Jahr oder auch anlassbezogen überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Bei Veränderungen an der Grundsaterklärung wird diese zur Verabschiedung dem Vorstand vorgelegt. Der jährlich zu erstellende LkSG-Bericht wird intern durch ein Vorstandsmitglied geprüft, was ebenfalls sicherstellt, dass die Geschäftsleitung mit Blick

auf das Risikomanagement fortlaufend auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Der Bericht wird gem. § 10 Abs. 2 LkSG auf der K+S-Website bereitgestellt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.kpluss.com/.downloads/sustainability/kpluss-grundsatzerklaerung-de.pdf>

Die Grundsatzklärung gilt für die gesamte K+S Gruppe und somit auch uneingeschränkt für die K+S Minerals and Agriculture GmbH als eine Tochtergesellschaft.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die bereits bestehende Grundsatzklärung der K+S Gruppe wurde im Laufe des Jahres 2023 aktualisiert und greift die Themen des LkSG mit auf. Im Rahmen einer Vorstandssitzung wurde die aktualisierte Fassung der Erklärung ausführlich vorgestellt und sodann verabschiedet.

Mittels einer internen Portalmeldung wurden alle Mitarbeiter einschließlich des Betriebsrates über die aktualisierte Grundsatzklärung informiert.

Weiterhin gab es einen Artikel in der unternehmensinternen digitalen Mitarbeiterzeitschrift "scoop+", um unsere Mitarbeiter zu unseren Sorgfaltspflichten bzgl. Menschenrechten und einhergehenden Umweltbelangen, unserer Grundsatzklärung und unserem Beschwerdemechanismus zu sensibilisieren.

Wir haben unsere Grundsatzklärung auf der Unternehmenswebsite unter

<https://www.kpluss.com/.downloads/sustainability/kpluss-grundsatzerklaerung-de.pdf> veröffentlicht, sodass auch unternehmensexterne Stakeholder jederzeit auf sie zugreifen können.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Beschreibung des Verfahrens, mit denen K+S etwaigen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachkommt

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die zuvor bestehende Grundsatzklärung wurde auf Grundlage der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erarbeitet. Die Grundsatzklärung wurde in 2023 nach den Vorgaben des LkSG sowie nach Empfehlungen von Brancheninitiativen grundlegend überarbeitet. Die geschützten Rechtspositionen gemäß dem LkSG wurden berücksichtigt.

Da zuvor keine vollumfängliche und sämtliche menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken des LkSG abdeckende Risikoanalyse mit Blick auf die (unmittelbaren) Lieferanten durchgeführt wurde, wurden deren Kernelemente und die daraus gewonnenen Erkenntnisse ebenfalls mit in die Grundsatzklärung integriert.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: Supply Chain Management

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Strategie liegt bei den jeweiligen Verantwortlichen der Fachabteilungen. Kanalisiert wird der LkSG-Umsetzungsprozess bei K+S in einer cross-funktionalen Arbeitsgruppe mit Mitarbeitern aus folgenden Bereichen:

Sustainability:

Diese Fachabteilung stellt die Menschenrechtsbeauftragte Person. In der Einheit liegt eine koordinierende Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG in Form von Prozessen, Zeitplanung, Kommunikation sowie Berichterstellung.

Legal:

In dieser Fachabteilung erfolgt eine Prüfung sowie Beratung bei juristischen und Governance-bezogenen Fragestellungen.

Procurement:

Zuständig für das Risikomanagement, insbesondere die Risikoanalyse unserer Lieferanten und Dienstleister inkl. Präventions- und Abhilfemaßnahmen, teilweise in Abstimmung mit der Facheinheit, die den direkten Lieferanten-/ Dienstleisterkontakt hält (z.B. Supply Chain Management bei Logistikdienstleistern)

Compliance:

Ansprechpartner in Bezug auf unser Beschwerdeverfahren und Hinweise im eigenen Geschäftsbereich. Zuständig für das Risikomanagement / -analysen für den eigenen Geschäftsbereich inkl. Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Ausgangspunkt war eine Gap-Analyse der bestehenden Regelungen und Prozesse unseres Unternehmens, die auf die Anforderungen des LkSG hin überprüft und dann soweit erforderlich angepasst wurden. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zur Umsetzung der Anforderungen des LkSG sind ebenfalls klar geregelt.

K+S hat eine LkSG-Arbeitsgruppe etabliert. In dieser sind alle relevanten Fachfunktionen vertreten. Diese Arbeitsgruppe steuert und koordiniert die (weitere) Umsetzung des LkSG im Unternehmen. Auch in unserem globalen Organisationshandbuch wird Bezug genommen auf die Umsetzung von Strategien im Allgemeinen und auch des LkSG. Die Strategie ist in operative Prozesse und Abläufe z.B. in Form von standardisierten Prozessbeschreibungen mit einem Tool zur Prozessvisualisierung (Signavio) und Schulungen integriert, die von den relevanten Funktionen umgesetzt werden.

Wesentliche Teile der Umsetzung der einzelnen Sorgfaltspflichten liegen bei den einzelnen Fachabteilungen. So sind betroffene Mitarbeiter aus der Einkaufsabteilung bspw. dahingehend sensibilisiert, dass sie die speziellen Anforderungen des Risikomanagements beim Eingehen und der Pflege von Lieferantenbeziehungen zu beachten haben. Für die operative Umsetzung des Risikomanagements sind die entsprechenden Fachabteilungen zuständig (siehe Antwort zu 1.1 - Beschreibung der Verantwortung für die Umsetzung der Strategie).

Über die intern breit gestreute Kommunikation der Menschenrechtsstrategie wird zusätzlich sichergestellt, dass unsere Mitarbeiter die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, zu denen sich K+S bekennt, in Situationen, wo dies erforderlich ist, in angemessenem Maße in ihre

täglichen Arbeitsabläufe integrieren.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist unsere Menschenrechtsbeauftragte Person zuständig, die regelmäßig an verschiedene interne Gremien (z.B. Nachhaltigkeitsgremium, Wirtschaftsausschuss, Vorstand und Aufsichtsrat (ESG-Ausschuss) berichtet.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die relevanten Fachfunktionen setzen die Anforderungen des LkSG in ihrem Verantwortungsbereich um und bringen so ihre Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre Ressourcen in die Umsetzung der LkSG-Anforderungen ein. Die menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Risiken des LkSG sind den Fachabteilungen bekannt und werden im Verantwortungsbereich bei den verschiedenen Aktivitäten berücksichtigt.

Die verantwortlichen Funktionen sind sachlich und personell angemessen ausgestattet, informiert und geschult. Die notwendigen Aufgaben werden in der eingerichteten cross-funktionalen LkSG-Arbeitsgruppe koordiniert und in regelmäßigen Abständen diskutiert und der Umsetzungsstand bewertet.

Zur Unterstützung und Durchführung des Risikomanagements bzw. der Risikoanalysen bei den (unmittelbaren) Lieferanten wurde das Tool "IntegrityNext" eingekauft, um unsere Lieferanten hinsichtlich der Belange aus dem LkSG systematisch bewerten zu können.

Zudem nehmen unsere Mitarbeiter regelmäßig an diversen Erfahrungsaustauschen und Webinaren teil. Darüber hinaus sind wir in verschiedenen Netzwerken aktiv (z.B. econsense, Chemie³, sustain)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich fand über das Jahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023) statt.

Die Risikoanalyse für die unmittelbaren Lieferanten startete mit der abstrakten Risikoanalyse im Mai 2023. Anschließend folgten die weiteren erforderlichen Aktivitäten (siehe nachfolgende Beschreibung zu Verfahren der Risikoanalyse).

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

1. Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich bestand bereits und wurde um die Anforderungen aus dem LkSG ergänzt, eine Gap-Analyse wurde durchgeführt.

In den Jahren 2021 bis 2023 wurde erstmalig eine ausführliche Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs durchgeführt. Zukünftig wird die Risikoanalyse jährlich durchgeführt werden.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erfolgt auf Basis eines Risikokatalogs mit beispielhaften Risikoszenarien u.a. zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken des LkSG. Der Risikokatalog ist die Grundlage für die Identifikation und Bewertung von Risiken.

2. Risikoanalyse für die unmittelbaren Zulieferer

a) Identifizierung potenzieller Risikozulieferer

Für das Verfahren, mit dem wir potenzielle Risikozulieferer identifizieren, haben wir uns an dem Angemessenheitsmaßstab orientiert, den das LkSG vorgibt (§ 3 II LkSG).

Für den Schwerpunkt der im LkSG beschriebenen Risiken, den menschenrechtlichen Risiken, beziehen wir uns auch auf die Erkenntnisse aus der Studie „Die Achtung von Menschenrechten

entlang globaler Wertschöpfungsketten – Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft“. Dieser Studie entnimmt auch der Gesetzgeber laut der Gesetzesbegründung zum LkSG, dass die Branche „Bergbau“ in der Bundesrepublik Deutschland „praktisch von den Neuregelungen nicht betroffen sein“ wird (BT-Drs. 19/28649, S. 26). Hintergrund ist die insbesondere auch auf K+S zutreffende Erkenntnis, dass die Wertschöpfung dieser Unternehmen überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet, „wobei die menschenrechtlichen Risiken in diesem Bereich eher gering ausfallen“ (ebd.).

Zu den umweltbezogenen Risiken gibt die genannte Studie zwar keine Auskunft. Allerdings leiten wir auch hier aus der Konzentration der Wertschöpfung auf die Bundesrepublik Deutschland ab, dass auch diese Risiken angesichts einer klaren Gesetzeslage und deren Durchsetzung durch die zuständigen Behörden ebenfalls gering ausfallen.

Um den Umfang einer Analyse von Risiken, deren Eintrittswahrscheinlichkeit als eher gering eingeschätzt wird, in ein angemessenes Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand zu bringen, nutzen wir für die Analyse der Zuliefererbasis der K+S bzgl. menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken den vom SUSTAINABLE DEVELOPMENT SOLUTIONS NETWORK (A GLOBAL INITIATIVE FOR THE UNITED NATIONS) und der Bertelsmann-Stiftung jährlich veröffentlichten Sustainable Development Report (SDR) und den darin veröffentlichten Indexwert je erfassten Landes. Dabei beschränken wir uns jedoch auf die unmittelbaren Zulieferer der konsolidierten und nicht konsolidierten K+S Gruppengesellschaften, die in unserem zentralen Enterprise Resource Planning System (SAP) geführt werden. Bei der Risikoanalyse berücksichtigen wir aufgrund einer eingezogenen Wesentlichkeitsschwelle lediglich solche unmittelbaren Zulieferer, bei denen wir im Jahr vor der Durchführung der Risikoanalyse (Betrachtungszeitraum Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres) mehr als 5.000 Euro Umsatz machten. In Ausfüllung der Angemessenheitskriterien und der aufgrund des Angemessenheitsgrundsatzes von Gesetzes wegen gegebenen Flexibilität (Unternehmen soll nichts Unzumutbares aufgebürdet werden; Bemühens- und keine Erfolgspflicht) haben wir uns für dieses Vorgehen entschieden und uns gleichzeitig vorgenommen, im Jahr 2024 die v.g. Parameter im Zusammenhang mit den dann vorhandenen Rahmenbedingungen neu zu bewerten und die Abgrenzung bei Bedarf anzupassen.

Bei der Bewertung des SDR-Index auf Länderebene wird wie folgt vorgegangen:

- Für jedes Land wird ein relativer Score (in Prozent) bestimmt. Dafür wird die Spanne von tatsächlich minimal und maximal erzielten SDR-Scores herangezogen und ermittelt, wo der Score jedes einzelnen Landes auf der Skala zwischen den beiden Extremwerten (höchster Score 100%; niedrigster Score 0%) liegt.
- Zulieferer aus Ländern mit einem relativen Score $\geq 75,0\%$ (und somit innerhalb der Top 25% des Scorings gelegen) gelten für uns als grundsätzlich nicht risikorelevant, sind also keine Risikozulieferer. Zulieferer aus Ländern mit einem relativen Score $< 75\%$ (und somit außerhalb der Top 25% des Scorings gelegen) werden in einer ersten Abstufung als grundsätzlich potenziell risikobelastet angesehen („potenzielle Risikozulieferer“).

-Falls für ein Land kein SDR-Score verfügbar sein sollte, werden die Zulieferer aus diesem Land grundsätzlich als potenziell risikobelastet betrachtet.

b) Ermittlung tatsächlicher Risikozulieferer und Priorisierung der Risiken

Die potenziellen Risikozulieferer werden im nächsten Schritt aufgefordert, Fragebögen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu beantworten. Dafür setzt K+S die Softwarelösung von IntegrityNext ein, in welche die entsprechenden Stammdaten der Zulieferer hochgeladen werden und ausgewählte Fragebögen zu beantworten sind. Aus den Antworten der Zulieferer zu bestimmten Fragen in den Fragebögen (LkSG-relevante Fragen) wird abgeleitet, ob tatsächlich ein Risiko besteht bzw. bereits eine Verletzung vorliegt, und - wenn dem so ist - in welchem Bereich ein Risiko oder eine Verletzung identifiziert wurde.

Wenn alle Fragen positiv beantwortet wurden, liegt kein Risiko vor und der Zulieferer wird nicht als tatsächlicher Risikozulieferer eingestuft. Falls mindestens eine der Fragen negativ beantwortet wurde, ist ein Risiko bzw. eine Verletzung vorhanden und der Zulieferer wird als tatsächlicher Risikozulieferer bewertet; ebenso, wenn hochgeladene Zertifikate abgelaufen bzw. ungültig sind und die dazugehörigen Fragen nicht vollständig beantwortet wurden.

Zulieferer, die den Fragebogen gar nicht oder unvollständig beantwortet haben, werden beim Informationsdienst LexisNexis und im Media-Screening von IntegrityNext auf Mitteilungen zu möglichen Verstößen überprüft. Liegen keine derartigen Informationen vor, wird der Lieferant als nicht risikobehaftet eingestuft. Vorliegende Informationen werden individuell geprüft und der Lieferant dementsprechend eingestuft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum des Jahres 2023 gab es kein Bekanntwerden eines entsprechenden Anlasses oder Sachverhaltes, weder im eigenen Geschäftsbereich noch bei unseren unmittelbaren Lieferanten, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht hätten.

Mit Blick auf unsere mittelbaren Zulieferer lagen uns zu keinem Zeitpunkt tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen ließen.

Es gab auch keine Beschwerden oder Hinweise über unser Beschwerdeverfahren oder andere interne oder externe Hinweise, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht hätten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurde keine gesonderte Priorisierung der Risiken vorgenommen, da alle ermittelten Risikolieferanten und die damit verbundenen Risiken von uns gleichzeitig angegangen werden konnten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In dem Berichtszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 wurden keine Risiken identifiziert und somit war eine Priorisierung nicht erforderlich.

Das LkSG dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In dem Berichtszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 wurden keine Risiken identifiziert, daher war kein Erfordernis für die Durchführung von fallbezogenen Präventionsmaßnahmen vorhanden. Präventiv werden die Mitarbeiter aus dem Bereich Einkauf geschult, die Geschäftsführungen der Gruppengesellschaften werden in Bezug auf das LkSG sensibilisiert.

Das LkSG dient uns als wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer implementierten Maßnahmen für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt. Wir sind der Auffassung, dass unsere generischen Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken – auch in Bezug auf unsere Sorgfaltspflichten zu Menschenrechten und einhergehenden Umweltstandards – aktuell ausreichend sind und – ohne konkreten Anlass – keine weiteren Maßnahmen über die bereits vorhandenen hinaus erforderlich sind. Unsere Prozesse überprüfen wir dennoch fortlaufend auf ihre hinreichende Wirksamkeit.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurde keine gesonderte Priorisierung der Risiken vorgenommen, da alle ermittelten Risikolieferanten und die damit verbundenen Risiken von uns gleichzeitig angegangen werden konnten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Andere/weitere Maßnahmen: Übermittlung der Erwartung an den Zulieferer zur regelmäßigen Aktualisierung seiner Zertifikate

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen bewirken, dass die Zulieferer eine klare Vorstellung davon erhalten, welche Verhaltensweisen akzeptabel sind und welche nicht. Sie bieten die Möglichkeit, das Bewusstsein für relevante Regeln, Richtlinien und ethische Standards zu schärfen und die Kenntnisse über die potenziellen Auswirkungen von Fehlverhalten zu vertiefen. Dadurch können die Zulieferer besser verstehen, warum bestimmte Regeln existieren und welche negativen Folgen ihr Fehlverhalten haben kann. Die Schulung zielt nach einem identifizierten Risiko bzw. einem Verstoß darauf ab, die Betroffenen zu unterstützen und zu ermutigen, sich zu verbessern. Die Schulung wird von K+S kostenlos zur Verfügung gestellt, um die Hürde einer Teilnahme so niedrig wie möglich zu halten.

Die Übermittlung der Erwartung an den Zulieferer zur regelmäßigen Aktualisierung seiner Zertifikate und deren Upload in IntegrityNext zur Risikoeinschätzung zeigt dem Zulieferer nochmals den Stellenwert dieser Anforderung in unserer Geschäftsbeziehung auf. Aktuelle Zertifikate sind ein wichtiger Indikator für die Qualität und Zuverlässigkeit eines Zulieferers und dienen auch über die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltanforderungen hinaus als Grundlage für das Vertrauen in die gelieferten Produkte oder Dienstleistungen. Diese Klarstellung gegenüber dem Zulieferer führt dazu, dass dieser der Aktualisierung der Zertifikate zukünftig eine entsprechende Priorität zuweist und potenzielle Risiken, die durch die Nichtaktualisierung der Zertifikate entstehen könnten, vermieden werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Das Geschäftsjahr 2023 (01.01.2023 - 31.12.2023) ist das erste Berichtsjahr. Ein Vergleich mit vorangegangenen Berichten bzw. Berichtsjahren ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Der Bericht über das Jahr 2024 kann als erstes einem Vergleich mit dem Vorjahr unterzogen werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Anhand der seit längerem vorhandenen Risikoanalyse und auf Basis von Informationen aus dem Beschwerdeverfahren (Beschwerden oder auch Hinweise) können Verletzungen ermittelt werden. Allen Beschwerden und Hinweisen wird nachgegangen, um mögliche Risiken zu identifizieren oder Verletzungen von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Pflichten gemäß dem LkSG nachzugehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Anhand der neu implementierten Risikoanalyse für die Lieferanten und auf Basis von Informationen aus dem Beschwerdeverfahren (Beschwerden oder auch Hinweise) können Verletzungen ermittelt werden. Allen Beschwerden und Hinweisen wird nachgegangen, um mögliche Risiken zu identifizieren oder Verletzungen von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Pflichten gemäß dem LkSG nachzugehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

K+S hat ein eigenes Beschwerdeverfahren, das Hinweisgebersystem „SPEAK UP!“. Dieses ist über folgende Wege erreichbar:

Internet:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=8mxC5Z&c=-1&language=ger>

E-mail:

Compliance@k-plus-s.com

Telefon:

+49 561 9301-3344

Brief:

K+S Aktiengesellschaft; Compliance; Bertha-von-Suttner-Str. 7, 34131 Kassel

Jeder Mitarbeiter der K+S Gruppe ist aufgerufen, ihm zur Kenntnis gelangende Compliance-Verstöße bzw. konkrete Verdachtsfälle zu melden, vorzugsweise an seinen Vorgesetzten, den zuständigen Compliance-Beauftragten oder per E-Mail an compliance@k-plus-s.com

Zusätzlich haben Mitarbeiter und Dritte die Möglichkeit, über unser unternehmensweites, gesichertes elektronisches Hinweisgebersystem „SPEAK UP!“ mögliche bzw. tatsächliche Verstöße gegen Gesetze oder Regelungen zu melden sowie Fragen zu Compliance-Sachverhalten zu stellen. Das mehrsprachige Hinweisgebersystem „SPEAK UP!“ ist eine Plattform, über die Hinweise telefonisch oder elektronisch abgegeben werden können. Die Abgabe eines anonymen Hinweises ist möglich und der Hinweisgeber kann sich einen digitalen Postkasten einrichten und mit der Compliance-Einheit anonym kommunizieren.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

integriert auf der Website:

<https://www.kpluss.com/de-de/nachhaltigkeit/geschaefsethik-und-menschenrechte/menschenrechte/#berichterstattung>

direkter Link zur PDF-Datei:

<https://www.kpluss.com/downloads/sustainability/verfahrensordnung-beschwerdemechanismus.pdf>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Unser Beschwerdemechanismus wird auf unserer Unternehmenswebsite thematisiert und kann über nachfolgenden Link aufgerufen werden:

<https://www.kpluss.com/de-de/nachhaltigkeit/geschaefsethik-und-menschenrechte/menschenrechte/#beschwerdemechanismus>

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

integriert auf der Website:

<https://www.kpluss.com/de-de/nachhaltigkeit/geschaefsethik-und-menschenrechte/menschenrechte/#berichterstattung>

direkter Link zur PDF-Datei:

<https://www.kpluss.com/.downloads/sustainability/verfahrensordnung-beschwerdemechanismus.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Unsere Abteilung Compliance, Risk & Controls ist für die Abwicklungen rund um unser Beschwerdeverfahren und aller eingehenden Meldungen hierüber verantwortlich gemäß unserer Verfahrensordnung. Die Abteilung ist demnach unsere zentrale Meldestelle. Die Abteilung ist erreichbar per E-Mail unter compliance@k-plus-s.com

Zuständige Personen sind:

Herr Sascha Gaipf-Hottenroth - Chief Compliance Officer und Leiter Compliance, Risk und Auditing

Herr Julian Rausch - Leiter Compliance, Risk und Controls

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Sämtliche Meldungen werden vertraulich behandelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Compliance Abteilung, die mit den Fällen betraut werden, sind darin geschult, die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren. Der Zugriff auf Informationen ist auf diejenigen Personen beschränkt, die diese Informationen für die Bearbeitung eines Falls zwingend benötigen.

Des Weiteren wird die Identität des Hinweisgebers und die der von dem Hinweis betroffenen Person(en) nur für die Zwecke des Beschwerdeverfahrens verwendet und vertraulich behandelt.

Mit dem SPEAK UP! System können wir ihre Identität wirksam schützen, indem wir eine gesicherte Kommunikationsplattform zur Abgabe anonymer Meldungen anbieten. Die Bearbeiter der Fälle handeln unabhängig, sachlich und unparteiisch und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Abgabe anonymer Meldungen ist möglich. Die Einrichtung eines elektronischen Postkastens ermöglicht einen anonymen Austausch während des gesamten Beschwerdeverfahrens.

Für Hinweise, die im guten Glauben abgegeben wurden, haben Hinweisgeber keine Nachteile zu befürchten. Sollte jemand aufgrund der Meldung eines Verstoßes benachteiligt werden, werden wir dies nicht akzeptieren und angemessen sanktionieren.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Beschwerdeverfahren:

Im Rahmen einer jährlichen sowie anlassbezogenen Prüfung wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens analysiert und in Abhängigkeit der Erkenntnisse durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt und verbessert.

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:

Die Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden im Rahmen der initialen internen Compliance Risiko Analyse für alle K+S- Gesellschaften analysiert. Diese Compliance Risiko Analysen werden jährlich durch die jeweilige Geschäftsführung aktualisiert. Darüber hinaus werden ausgewählte Themenfelder durch die zentrale Compliance-Abteilung detaillierter analysiert.

In dem Berichtszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 wurden keine Risiken identifiziert, daher war kein Erfordernis für die Durchführung von fallbezogenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen vorhanden.

Sollten Risiken ermittelt werden, werden diese zunächst unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien aus § 3 Abs. 2 LkSG gewichtet und priorisiert. Sodann werden fallbezogen Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen erarbeitet und nach Priorität umgesetzt.

Risikoanalyse bei den (unmittelbaren) Lieferanten:

Die festgelegten Prozesse und definierten Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen werden regelmäßig - spätestens im Rahmen der Risikoanalyse des Folgejahres und damit jedenfalls jährlich - auf ihre Wirksamkeit, soweit möglich, in angemessener Weise überprüft. Dabei werden

auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem von K+S eingerichteten Beschwerdeverfahren berücksichtigt. Eine Wirksamkeitsüberprüfung erfolgt auch anlassbezogen, sofern eine wesentlich veränderte Risikolage identifiziert wurde, die eine vorgezogene Überprüfung ergriffener Sorgfaltsmaßnahmen erforderlich macht. Bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise:

K+S hat im Rahmen des Risikomanagements eine organisatorische Struktur aufgestellt, die sich schwerpunktmäßig mit den Schutzgütern des LkSG und den potenziell Betroffenen befasst.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen wird durch zahlreiche Funktionen sichergestellt. Soweit menschenrechtliche Belange betroffen sind, kümmern sich Experten aus den entsprechenden Bereichen sowie unsere Menschenrechtsbeauftragte Person um die Interessenvertretung. Bei umweltbezogenen Belangen werden vor allem unsere Umweltautoren an den Standorten tätig. Dies erfolgt häufig durch engen und direkten Austausch mit den potenziell Betroffenen.

Bei Zulieferern hat unsere Abteilung für Einkauf eine tragende Rolle bei der Berücksichtigung der betroffenen Belange. Abhängig von den Einflussmöglichkeiten auf die Zulieferer können Präventions- und Abhilfemaßnahmen einen positiven Effekt auf die Berücksichtigung der Belange der potenziell Betroffenen haben.

Gebietsübergreifend unterstützt unsere interne Rechtsabteilung, um zu gewährleisten, dass die auf Fachebene als effektiv identifizierten Maßnahmen auch rechtskonform umgesetzt werden können.

Beschwerdeverfahren:

Die Belange der potenziell Betroffenen werden, wie in der veröffentlichten Verfahrensordnung beschrieben, durch Zusicherung von Vertraulichkeit, Unabhängigkeit sowie der bestehenden Möglichkeit des Dialogs berücksichtigt.